

## Leistungs- und Schweissrichter - Ordnung des Schweizerischen Klub für Kleine Münsterländer - Vorstehhunde

(Ausgabe 2004)

### 1. Allgemeines

Das Richterwesen des SKMV ist in der P-LRO 04 (Prüfungs- und Leistungsrichter Ordnung für die Jagdhundeclubs der SKG) verankert. Der Aussagewert unserer Zucht- und Leistungsprüfungen steht und fällt mit der Fähigkeit, dem Wissen und der Objektivität der Leistungs- und Schweissrichter. Dem charakterlich einwandfreien, urteilsfähigen Leistungs- und Schweissrichter wird sich der Jagdgebrauchs-Hundeführer gerne und mit dem nötigen Vertrauen stellen. Aus diesem Grund ist es für den SKMV ein unabdingbar und dringliches Erfordernis, für im Urteil objektiven und im Charakter integeren, verantwortungsbewussten Richternachwuchs zu sorgen. Nach diesen Grundsätzen muss die Aus- und Weiterbildung der Leistungs- und Schweissrichter-Anwärter grundsätzlich festgelegt werden, wozu das nachfolgende Reglement dienen soll.

### 2. Grundsätzliches

Der Schweizerische Klub für Kleine Münsterländer-Vorstehhunde (SKMV) ist nicht Mitglied des JGHV, anerkennt jedoch sämtliche Vorschriften und Reglemente in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung von Leistungs- und Schweissrichtern, ebenso die jeweils gültigen Prüfungsordnungen.

2.1. Die Richterausbildung erfolgt **zusammen** als **Leistungsrichter** für Zucht- und Verbandsprüfungen (VJP/HZP/VGP) und **Schweissrichter**, nachfolgend nur noch **Leistungsrichter** genannt (LR).

2.2. Die Richterausbildung erfolgt **nur als Schweissrichter** für Schweizerische Schweissprüfungen nach Reglement der AGJ, nachfolgend **Schweissrichter** genannt (SwR).

### 3. Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen von Leistungs- und Schweissrichtern

Für den SKMV massgebend sind:

- die Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung für Jagdhundeclubs der SKG (P-LRO 04)
- die vom JGHV erlassenen Richtlinien, deren zur Zeit gültigen Fassung (mit administrativen Modifikationen für den SKMV).

### 4. Berechtigung zum Heranbilden von Leistungs- und Schweissrichtern

## 04/SKMV

- Jeder Mitgliedsverein der AGJ ist berechtigt, Richteranwälter zu ernennen und Leistungs- und Schweissrichter auszubilden.
- Der SKMV ist verpflichtet die Richtlinien der AGJ und des JGHV einzuhalten.
- Er bestellt ein Vorstandsmitglied oder einen erfahrenen Leistungsrichter zum Sachbearbeiter für das Leistungs- und Schweissrichterwesen. Diesem obliegt es, die Ausbildung der Leistungs- und Schweissrichter-Anwärter zu lenken und zu überwachen.
- Leistungs- und Schweissrichter müssen durch die Generalversammlung bestätigt werden

## 5. Zulassungsrichtlinien

5.1. Zum **Leistungsrichter-Anwärter** darf nur ernannt werden, wer

- mindestens 2 Jahre Mitglied des SKMV ist
- mindestens im Besitze des dritten Jahresjagdscheines ist
- von dem angenommen werden kann, dass er ein sachlich richtiges und objektives Urteil jedermann gegenüber zu fällen und zu vertreten vermag
- einen Vorstehhund selber abgerichtet und auf einer Zuchtprüfung (VJP + HZP) mit Erfolg geführt hat
- einen Vorstehhund selbst abgerichtet und mit Erfolg auf einer VGP geführt hat
- einen Jagdhund selber abgerichtet und auf einer 500 Meter Übernachtsschweissfährte (nach Reglement AGJ der SKG) erfolgreich geführt hat

5.2. Zum **Schweissrichter-Anwärter** darf nur ernannt werden, wer

- mindestens 2 Jahre Mitglied des SKMV ist
- mindestens im Besitze des dritten Jahresjagdscheines ist
- von dem angenommen werden kann, dass er ein sachlich richtiges und objektives Urteil jedermann gegenüber zu fällen und zu vertreten vermag
- einen Jagdhund selber abgerichtet und auf einer 500 Meter Übernachtsschweissfährte (nach Reglement der AGJ der SKG) erfolgreich geführt hat

## 6. Leistungs- oder Schweissrichteranwälter- Ausweis (LRA)

Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, so kann der SKMV einen Leistungs- oder Schweissrichter-Ausweis (LRA oder SwRA) bei der AGJ beantragen und ausstellen lassen.

Vor der Ausfertigung eines solchen Ausweises hat der Anwärter zu bestätigen, dass ihm bisher weder ein solcher Ausweis ausgehändigt noch aberkannt oder er bei einem anderen Verein einen solchen beantragt hat.

## 7. Ausbildungsunterlagen

## 04/SKMV

- 7.1. Mit dem LRA-Ausweis werden dem Anwärter die Ausbildungsrichtlinien der AGJ, des JGHV sowie gegebenenfalls weitere aktuelle Informationen ausgehändigt.  
Der LRA muss im Besitze der jeweils gültigen Prüfungsordnungen der AGJ und des JGHV sein.
- 7.2. Mit dem SwRA-Ausweis werden dem Anwärter die Ausbildungsrichtlinien der AGJ, so wie gegebenenfalls weitere aktuelle Informationen ausgehändigt.

**8. Art und Dauer der Anwartschaften als Leistungs- oder Schweissrichter-Anwärter**

- 8.1. Der **Leistungsrichter-Anwärter** muss auf mindestens sechs Prüfungen als Leistungsrichter-Anwärter (zwei VJP, zwei HZP und zwei VGP) und auf drei Prüfungen als Schweissrichter-Anwärter (mind. eine auf 1000 Meter Fährte) während des gesamten Prüfungsablaufes praktizieren.
- 8.2. Der **Schweissrichter-Anwärter** muss auf mindestens drei Schweissprüfungen als Schweissrichter-Anwärter (mind. zwei auf 1000 Meter Fährten) während des gesamten Prüfungsablaufes praktizieren.

Der Antrag auf Anerkennung als Leistungs- oder Schweissrichter muss spätestens vier Jahre nach dessen Registrierung als LRA oder SwRA gestellt sein

**9. Anwärterberichte**

Der LRA + SwRA muss über die geprüften Hunde einen schriftlichen Bericht erstellen und dem jeweiligen Gruppen-Richterobmann innerhalb einer Woche zur Visierung zusenden.

Der jeweilige Gruppen-Richterobmann leitet den Anwärterbericht nach Visierung an den im SKMV zuständigen Sachbearbeiter Richterwesen weiter.

Von den Leistungs- und Schweissprüfungen müssen mindestens drei Zuchtprüfungen (je eine VJP, HZP und VGP) und zwei Schweissprüfungen bei einem "fremden" Verein absolviert werden.

Der LRA ist verpflichtet, an mindestens zwei Richterfort- und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Der SwRA ist verpflichtet, an mindestens einer Richterfort- und Ausbildungsveranstaltung teilzunehmen

**10. Ernennung der Leistungs- und Schweissrichter**

Der Antrag zur Ernennung zum Leistungs- oder Schweissrichter ist schriftlich mit Begründung der persönlichen und fachlichen Eignung des Anwärters durch den Vorstand des SKMV bei der AGJ zu stellen. Dem Antrag sind alle Unterlagen zur ordnungsgemässen Überprüfung beizulegen.

Der Leistungs- oder Schweissrichter erhält von der AGJ über seine Ernennung einen Ausweis. Erst nach dessen Empfang ist er berechtigt sein Amt als Leistungs- oder Schweissrichter auszuüben.

**Genehmigung durch die Generalversammlung SKMV**

Diese Leistungs- und Schweissrichterordnung wurde anlässlich der Generalversammlung vom

04/SKMV

13. März 2004 , in Berikon AG, einstimmig angenommen. Sie ersetzt die Leistungs- und Schweissrichterordnung vom 11. März 2000

Diese Leistungs- und Schweissrichterordnung tritt nach Genehmigung durch die TKJ sofort in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Klub für Kleine Münsterländer Vorstehhunde

Der Präsident

Der Sekretär

Urs Hoppler

Hans-Peter Wälti